

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld "Südlicher Oberrhein", Beteiligung im Verfahren

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Der Antragsteller hat beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) einen Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium gestellt.

Da die Stadt Neuenburg am Rhein im beantragten Erlaubnisfeld „Südlicher Oberrhein“ liegt, werden wir um eine Stellungnahme gebeten, ob und inwiefern die beantragte Erlaubnis für uns von öffentlichem Interesse ist.

Die Antragsunterlagen führen folgendes aus:

Ziel ist es, dem Klimawandel entgegen zu wirken und nach und nach von fossiler Energie auf ökologische Alternativen umzusteigen. Im Stadtgebiet von Freiburg im Breisgau befinden sich große Wärmenetze zur Abnahme von Geothermie, zudem gibt es weitere Wärmenetze in Bad Krozingen, Breisach und im Gewerbepark Breisgau. Ziel des Antragstellers ist es, im Stadtgebiet von Freiburg im Jahre 2050 50% der Wärme aus 100% regenerativer Fernwärme bereitzustellen. Das Erreichen der Klimaziele und das Vorantreiben der Energiewende in der Region veranlasst den Antragsteller den vorliegenden Antrag auf Aufsuchung von Erdwärme zu stellen.

Da der Oberrheingraben ein gutes Erdwärmepotenzial besitzt, könnte Geothermie eine gute ökologische Quelle für die Wärmeversorgung und Stromerzeugung sein, deshalb möchte der Antragsteller im beantragten Erlaubnisfeld sogenannte „Aufsuchungsarbeiten“ durchführen.

Die bergrechtliche Erlaubnis, die in Abweichung von der gesetzlichen Bezeichnung auch als Konzession bezeichnet wird, stellt einen Rechtstitel dar, der dem Inhaber das exklusive Recht einräumt, eine „**Aufsuchung**“ (= Untersuchung des Untergrundes auf Vorkommen, Verbreitung und Qualität) der von der Erlaubnis erfassten „bergfreien Bodenschätze“ durchzuführen (hier: Erdwärme, Sole und Lithium).

Dritte sind damit von der Aufsuchung derselben Bodenschätze im Bereich des Erlaubnisfeldes ausgeschlossen. Die Zuteilung eines Erlaubnisfeldes zu gewerblichen Zwecken bedeutet eine zeitlich begrenzte Reservierung des Gebietes zur Aufsuchung ausschließlich für den Rechtsinhaber und damit eine Absicherung

ihrer unternehmerischen Interessen und Investitionen gegenüber der gewerblichen Konkurrenz.

Das sogenannte Arbeitsprogramm stellt einen wesentlichen Bestandteil des Antrags dar. Es beschreibt die im beantragten Erlaubniszeitraum (hier: 5 Jahre) geplante Art und Weise der Aufsuchung in einzelnen Aufsuchungsphasen und stellt somit eine Prognose dar.

Auch wenn in einem Arbeitsprogramm Tätigkeiten im Gelände dargelegt sind, entfaltet es keine unmittelbaren Wirkungen auf Dritte oder die Umwelt, wie im Folgenden erläutert wird:

Aus der bergrechtlichen Erlaubnis lässt sich nicht unmittelbar ableiten, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen der Rechtsinhaber Geländearbeiten unter Berücksichtigung möglicherweise konkurrierender Raumnutzungsansprüche tatsächlich ausüben darf. **Es ist daher nicht unmittelbar gestattet, die im Arbeitsprogramm dargelegte Aufsuchungsarbeiten im Gelände durchzuführen und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben** (Geländearbeiten= in Abhängigkeit von den aufzusuchenden Bodenschätzen bspw. In Form von Grabungen, geophysikalischen Messungen, Erkundungsbohrungen oder –stollen).

Sofern durch die in einem sogenannten Betriebsplan (Grundlage jeglicher Geländearbeiten) vorgesehenen Tätigkeiten der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt wird, werden diese durch das LGRB zu gegebener Zeit am Verfahren der Betriebsplanzulassung förmlich beteiligt.

Die Betriebsplanzulassung ersetzt nicht ggf. erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten (bspw. Wasserrechtliche Erlaubnis, andere umweltrechtliche Gestattungen, baurechtliche Genehmigung), sie besitzt also keine Konzentrationswirkung. Nicht betriebsplanpflichtige Tätigkeiten, bspw. die Beprobung von Pegeln oder die Durchführung geophysikalischer Messungen ohne Verwendung von Maschinen, bedürfen ebenfalls möglicherweise einschlägiger Genehmigungen bspw. nach Wasserrecht, zumindest aber der Zustimmung der Grundeigentümer bspw. Nutzungsberechtigter.

Die im Erlaubniszeitraum vorgesehenen Aufsuchungstätigkeiten sind im Abschnitt 7 des Antrags ausgeführt. Wesentlicher Bestandteil des Arbeitsprogramm ist eine Machbarkeitsstudie, die die Untersuchung und Bewertung des Nutzungspotenzials tiefer Geothermie im Erlaubnisfeld unter geologischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und die Darstellung und Bewertung von Nutzungsszenarien zum Gegenstand hat.

Ob und inwiefern die im Antrag in Aussicht genommenen geophysikalischen Feldmessungen zur Gewinnung vertiefender geowissenschaftlicher Daten über den Untergrund im Erlaubnisfeld zur Ausführung kommen, hängt von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ab. Diese Feldmessungen bedürfen, wie oben dargelegt, der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplan.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zuzustimmen, sofern die Planungen der Stadt Neuenburg am Rhein (zum Beispiel: Grundwasser, Städtebau, Verkehr, Naturschutz) nicht beeinträchtigt werden. Von einer weiteren Beteiligung an den folgenden Verfahren wie zum Beispiel der Genehmigung des Betriebsplans wird ausgegangen.

02.12.2020 / Dirschka, Andrea